

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 28.02.2012

Antragsnr.: 022/2012

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: VI/63

mit Referat:



FDP-Stadtratsfraktion • Rathausplatz 1 • 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister Dr. Siegfried Balleis

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Erlangen, den 27. Februar 2012

Dichtheitsprüfung privater Abwasserrohre

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Kontext der Dichtheitsprüfung privater Abwasserrohre sehen wir zur Beantwortung der folgenden Frage entsprechenden Handlungsbedarf der Verwaltung:

Ist es richtig, dass sich, wie auf der Internetseite http://www.erwin-ruff.de/dichtheitspruefung_abwasserleitungen.html beschrieben, die derzeitige Rechtslage in Bezug auf die Dichtheitsprüfung privater Abwasserrohre gemäß Bundes- und Landesgesetzen wie folgt darstellt:

Demnach besteht nach dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) zwar die Verpflichtung, Abwasseranlagen entsprechend zu betreiben, unterhalten und ggf. zu reparieren. Private Abwasserleitungen sind aber nur dann auf Dichtigkeit zu überprüfen, wenn es dazu eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift gibt.

Der neue § 61 Abs. 2 WHG hat eine so genannte Eigenüberwachungspflicht eingeführt. Danach hat jeder, der eine Abwasseranlage betreibt, deren Zustand selbst zu überwachen. Fast alle Bundesländer haben eine Eigenüberwachungsverordnung erlassen, die jedoch nur die Prüfung der öffentlichen Abwasseranlagen regelt. Private Abwasserleitungen sind davon nicht betroffen.

Stadträte:

Lars Kittel; Vorsitzender

Dr. Elisabeth Preuß; Bürgermeisterin

Dr. Jürgen Zeus

Stefan Tellkamp

Geschäftsführung:

Christian Wolff

Es gibt derzeit keine EU-Richtlinie, wonach alle privaten Abwasserleitungen bis zum Jahre 2015 und danach alle 20 Jahre einer Dichtheitsprüfung unterliegen. Die immer wieder zitierte EU-Richtlinie 91/271/EWG (ABl. L 135 v. 30.5.1991) gilt nur für die öffentliche Abwasserbeseitigung, nicht aber für private Abwasserleitungen. Zudem ist eine EU-Richtlinie kein unmittelbar geltendes Gesetz gegenüber den Bürgern, sondern gilt nur für den nationalen Gesetzgeber.

Eine Pflicht zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen besteht nur dann, wenn es dazu eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift gibt. Bisher haben erst vier Bundesländer eine solche Vorschrift erlassen, nämlich Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Hessen und Schleswig-Holstein. Alle anderen Bundesländer scheinen derzeit keine Notwendigkeit für die Einführung einer derartigen Dichtheitsprüfung zu sehen (Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz Nr. 27/2009 v. 25.3.2009).

Wir beantragen daher:

Die Verwaltung der Stadt Erlangen wird beauftragt, die Richtigkeit des in der o.g. Veröffentlichung dargestellten Sachstands zu überprüfen. Die Verwaltung möge weiterhin prüfen, ob derzeit eine gesetzliche Grundlage für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen im Land Bayern besteht. Die Verwaltung wird aufgefordert, bis zur endgültigen Klärung dieser Angelegenheit die Ausgabe von Informationsmaterial zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserrohre an die Bürger einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.

Lars Kittel

Fraktionsvorsitzender

gez.

Stefan Tellkamp

Stadtrat